

Rainer Roth

Was haben Kinder mit Mindestlöhnen zu tun?

Vortrag - Frankfurt 17.02.2008

I) Armut = Niveau der Hartz IV-Leistungen

Armut ist meines Erachtens am ehesten begreifbar, wenn man Hartz IV zum Ausgangspunkt macht. Nur hier ist das konkrete Bedürfnisniveau fassbar, z.B. in Form von pro Tag 3,81 Euro für Nahrung und nicht-alkoholische Getränke, die der Regelsatz eines Alleinstehenden enthält. Schon ein Cappuccino muss tagelang angespart werden. Für öffentliche Verkehrsmittel sind 3,24 Euro pro Woche vorgesehen. Das reicht nicht einmal für eine Hin- und Rückfahrt. Die Hartz IV-Parteien behaupten, dass das eben das soziale Existenzminimum sei, also "bekämpfte Armut", nicht Armut. Ein die Existenz, d.h. das Überleben sicherndes Minimum ist es schon, aber kein soziales Existenzminimum in dem Sinne, dass ein bescheidenes Niveau an heutigen Grundbedürfnissen im Zusammenleben mit anderen Menschen gedeckt werden könnte.

Die offizielle Armutsdefinition geht davon aus, dass die Armutsgrenzen für Erwerbstätige und Erwerbslose gleich sind.

Das missachtet Grundbedürfnisse von Erwerbstätigen. Erwerbstätige haben nicht nur einen höheren Kalorienbedarf bzw. höhere Ausgaben für auswärtige Verpflegung, sondern auch sogenannte Werbungskosten wie z.B. Fahrtkosten zur Arbeit, Kosten für Arbeitsmittel usw.. Das entfällt bei Erwerbslosen. Hartz IV berücksichtigt das in Form eines Freibetrags bei Erwerbstätigkeit. Anders ausgedrückt: Hartz IV rechnet das Nettoerwerbseinkommen nicht vollständig an, sondern lässt einen Teil frei. Dieser umfasst die Werbungskosten, u.a. auch die KfZ-Haftpflicht, aber auch einen Mehrbedarf aufgrund der Erwerbstätigkeit.

Für einen erwerbslosen Alleinstehenden liegt das durchschnittliche Hartz IV-Niveau und damit das heutige Armutsniveau bei 664 Euro monatlich. (BMAS, Grundsicherung für Arbeitssuchende. SGB II - Fragen und Antworten, Bonn Juli 2007, 76) 347 Euro stehen für den Regelsatz zur Verfügung, mit alle Bedürfnisse des täglichen Lebens abgedeckt sein sollen. 317 Euro entfallen auf die Warmmiete.

Wenn Alleinstehende Vollzeit arbeiten und mehr als 1.200 Euro brutto verdienen, beträgt das nicht angerechnete Einkommen (der Freibetrag für Erwerbstätigkeit) mindestens 280 Euro.

Davon entfallen 100 Euro auf die Werbungskosten (im Einzelfall auch mehr) und 180 Euro auf einen bei Erwerbstätigkeit anerkannten Mehrbedarf. Das wird auch als "Arbeitsanreiz" bezeichnet. Erwerbstätige haben also ein höheres Hartz IV-Niveau als Erwerbslose. Vollzeitbeschäftigte mit mehr als 1.200 Euro brutto bekommen faktisch einen höheren "Regelsatz" als 347 Euro. Ihr faktischer Regelsatz beträgt 347 plus 180 Euro oder 527 Euro.

Das Hartz IV-Niveau eines Vollzeitbeschäftigten steigt also aufgrund des Freibetrags im Bundesdurchschnitt auf 944 Euro. Das gilt, wenn die Warmmiete 317 Euro nicht übersteigt. Das Mietniveau ist aber in Großstädten erheblich höher. In Frankfurt z.B. erkennen die Jobcenter Warmmieten bis zu 450 bis 500 Euro für einen Alleinstehenden als angemessen an.

Armutslöhne wären also nach diesen Überlegungen Löhne, die auf bzw. unter dem Hartz IV-Niveau liegen. Der von DGB-Gewerkschaften geforderte gesetzliche Mindestlohn von 7,50 Euro ergibt bei einer 38,5 Stundenwoche 1.252 Euro brutto im Monat bzw. 928 Euro netto bei einem Alleinstehenden. Ein gesetzlicher Mindestlohn von 7,50 Euro wäre also ein Armutslohn. Wieso sollten Lohnabhängige einen gesetzlichen Armutslohn fordern? Einen Armutslohn von 7,50 Euro zu bekommen, ist auch keine Frage der Menschenwürde, wie es ver.di verbreitet. (Arm trotz Arbeit? www.mindestlohn.de)

Das jämmerliche Lohnniveau in Deutschland kommt darin zum Ausdruck, dass rd. 5,5 Mio. Erwerbstätige oder rd. 18% der Erwerbstätigen nach einer Berechnung des Instituts für Arbeit und Qualifikation unter 7,50 Euro pro Stunde verdienen. (FR 08.12.2007)

Die Linkspartei orientiert sich an der Pfändungsfreigrenze, die für einen Alleinstehenden seit Juli 2005 989,99 Euro beträgt.

Mit 8,44 Euro kommt man bei 38,5 Std. auf etwa 1.000 Euro netto.

Meines Erachtens muss ein gesetzlicher Mindestlohn deutlich über dem Armutsniveau von Hartz IV liegen. Es sind mindestens zehn Euro brutto die Std. notwendig. Damit hätte man 1.120 Euro netto und läge rd. 20% über dem durchschnittlichen Hartz IV-Niveau.

Wohlgemerkt: Auch bei einem solchen Lohn fällt es sehr schwer, sich Auto und Urlaub zu leisten. Beides gehört aber zu den gegenwärtigen Grundbedürfnissen von LohnarbeiterInnen auf dem Entwicklungsniveau

Deutschlands. Ein gesetzlicher Mindestlohn von zehn Euro brutto wäre auch nach den offiziellen Definitionen immer noch ein Niedriglohn. (2/3 des Werts, der von der Hälfte aller Bruttolöhne erreicht wird.)

Einige Vertreter des Kapitals berechnen die Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns nach dem Motto: Arbeiten für die Höhe des Arbeitslosengelds II. Die Sachverständigen der Bundesregierung und eine Reihe SPD-Vertreter rechnen einfach das Hartz IV-Niveau eines Erwerbslosen in einen gesetzlichen Mindestlohn um. Sie kommen so auf 4,50 bis 5 Euro brutto pro Stunde.

Die Mehrkosten, die durch Arbeit entstehen, wollen sie über steuerliche Lohnsubventionen finanzieren, sei es über Lohnzuschüsse durch Hartz IV oder die staatliche Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen. Die offenen Vertreter des Kapitals legen die Höhe eines gesetzlichen Mindestlohns von vornherein so fest, dass man von ihm nicht ohne Staatszuschüsse leben kann. Das entspricht auch der Haltung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags, der Dachorganisation aller Unternehmen in Deutschland. Je höher die Lohnsubventionen aus Staatsmitteln sind, desto niedriger können die Lohnanteile ausfallen, die noch von den Unternehmen gezahlt werden.

LohnarbeiterInnen sollten keinen gesetzlichen Mindestlohn fordern, der im Schnitt durch Hartz IV aufgestockt werden muss, sondern einen, der deutlich über diesem Niveau liegt.

II) Mindestlohn nur für die Lebenshaltungskosten der Arbeitskraft selbst?

Die Diskussion über den gesetzlichen Mindestlohn, egal in welcher Höhe sie gefordert wird, krankt daran, dass der Mindestlohn immer nur auf den Bedarf einer einzelnen Arbeitskraft bezogen wird. Arbeitskräfte altern jedoch, verschleißen, sterben usw. und müssen durch neue Arbeitskräfte ersetzt werden.

Gesamtwirtschaftlich muss das Reservoir von Arbeitskräften ständig neu aufgefüllt werden, um alte durch neue Arbeitskräfte zu ersetzen. Der Ersatz von Arbeitskräften setzt also den Nachwuchs der bestehenden Arbeitskräfte voraus. Und dieser Nachwuchs besteht in den Kindern der Arbeitskräfte.

Leider kann der Mensch sich nicht schon kurze Zeit nach der Geburt selbst ernähren, wie es viele Tierarten können. Kinder müssen also ernährt werden, bis sie erwerbsfähig sind und in die Fußstapfen ihrer Eltern bzw. der Erwachsenen insgesamt treten können.

Wovon aber soll der Nachwuchs der Arbeitskräfte, wovon sollen die Kinder ernährt werden, wenn der Lohn gerade mal für die Unterhaltungskosten nur eines Elternteils taugt, sofern es Vollzeit arbeitet?

Vom Kindergeld natürlich, lautet die Antwort. Das Kindergeld beträgt 154 Euro. Es deckt nicht die Unterhaltungskosten eines Durchschnittskindes. Das von der Bundesregierung auf der Grundlage des durchschnittlichen Hartz IV-Bedarfs errechnete Existenzminimums eines Kindes unter 18 beträgt 300 Euro. Wo kommen die restlichen 150 Euro her? Sie müssten im Lohn enthalten sein. Aber auch bei zehn Euro brutto die Stunde sind sie es nicht.

Sind sie es nicht, liegt letztlich jeder Lohn unterhalb des sozialen Existenzminimums, von dem sich gerade mal die Arbeitskraft selbst unterhalten kann, nicht aber eine Ersatzkraft. Ein solcher Lohn wäre also ebenfalls ein Armutslohn. Die VertreterInnen des Kapitals antworten darauf, dass die Armut nicht durch den Lohn, sondern durch die Kinder erzeugt würde. Sie gehen eben davon aus, dass Löhne **nicht** dazu dienen sollen, den Nachwuchs der Arbeitskräfte großzuziehen. Deshalb tritt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände für die Erhöhung des Kindergelds auf 300 Euro. Normalerweise hat das Kapitel kein Interesse an einer Verdopplung von Sozialleistungen. Kindergeld für Erwerbstätige ist aber in Wirklichkeit keine Sozialleistung, sondern eine aus Steuermitteln der Lohnabhängigen finanzierte Lohnsubvention. Ein Kindergeld in Höhe des Existenzminimums eines Kindes macht es möglich, die Unterhaltungskosten für den Nachwuchs der Arbeitskräfte, sofern sie überhaupt noch im Lohn enthalten sind, vollständig aus dem Lohn zu entfernen.

Das Grundinteresse des Kapitals besteht darin, möglichst niemanden zu finanzieren, der nicht unmittelbar dazu beiträgt, Kapital zu vermehren. Gerechtfertigt wird das mit der wirren Theorie, dass der Lohn das Entgelt für die Leistung wäre bzw. den Wert der Arbeit ausdrücken würde. Mit Kindern hätte der Lohn nichts zu tun. Die Löhne entsprächen der Leistung.

Auf diese Weise rechtfertigt das Kapital nicht nur die Managergehälter auf der einen Seite, sondern auch das Lohnniveau unterhalb des sozialen Existenzminimums.

Löhne können nicht das Entgelt für die Leistung sein, denn wenn der Erlös für die von den Lohnabhängigen produzierten Waren, also für ihre "Leistung" bzw. die durch ihre Arbeit geschaffenen Werte vollständig über Löhne ausgeschüttet würden, gäbe es weder Investitionen noch Profite.

Löhne sind nicht das Entgelt für Leistung, sondern dienen der Wiederherstellung der Arbeitskraft. Der Lohn ist der Preis einer Ware namens Arbeitskraft. Um sie wiederherzustellen, genügt es nicht, dass die Arbeitskraft selbst essen, trinken, wohnen und sich kleiden kann. Auch der Nachwuchs der Arbeitskräfte, der

ja in Familien aufgezogen werden muss, muss essen, trinken usw.. Die Reproduktion der Arbeitskraft schließt die Unterhaltungskosten von Kindern ein.

Die klassischen bürgerlichen Ökonomen waren noch dieser Meinung.

Adam Smith erklärte 1776: "*Der Mensch ist darauf angewiesen, von seiner Arbeit zu leben, und sein Lohn muss mindestens so hoch sein, dass er davon existieren kann. Meistens muss er sogar noch höher sein, da es dem Arbeiter sonst nicht möglich wäre, eine Familie zu gründen; seine Schicht würde dann mit der ersten Generation aussterben.*" (Der Wohlstand der Nationen, London 1776, dt. Ausgabe München 1993, 59)

Karl Marx erklärte:

"Der Mensch unterliegt jedoch, wie die Maschine, der Abnutzung und muss durch einen anderen Menschen ersetzt werden. Außer der zu seiner eignen Erhaltung erforderlichen Lebensmittel bedarf er einer anderen Lebensmittelmenge, um eine gewisse Zahl Kinder aufzuziehen, die ihn auf dem Arbeitsmarkt zu ersetzen und das Geschlecht der Arbeiter zu verewigen haben." (Lohn, Preis und Profit, MEW Bd. 16, 131) Die Kosten des Nachwuchses sind also Bestandteil des Werts der Arbeitskraft und damit auch des Lohns, sofern er diesen Wert ausdrückt.

Das Interesse des Kapitals besteht darin, die Kosten für den Nachwuchs der Arbeitskräfte vollständig zu vergesellschaften, um das Lohnniveau senken zu können. Deshalb treten seine Vertreter für die Erhöhung des Kindergelds ein. Auch ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Kinder, wie es Teile der LINKEN anstreben, würde diesen Zweck erfüllen.

Kindergeld, sofern es an Lohnabhängige gezahlt wird, ist dem Wesen nach eine Lohnsubvention, die von den Lohnabhängigen selbst aufgebracht wird bzw. von allen, die Mehrwertsteuer zahlen, also auch von Erwerbslosen, RentnerInnen usw.. Wenn Kindergeld gezahlt wird, dann sollte es allein von den Käufern der Ware Arbeitskraft aufgebracht werden.

Wenn allein der Bruttolohn die Reproduktion einer Arbeitskraft allein sichern sollte, müsste er also die Unterhaltungskosten wenigstens eines Kindes umfassen. Er würde also weit über zehn Euro steigen müssen, etwa auf 12,50 Euro.

Da die typische Familie aber aus vier Personen besteht, wovon der Mann Vollzeit arbeitet und die Frau Teilzeit, müsste der Lohn des Mannes im Schnitt auch die Kosten des zweiten Kindes enthalten, sich also etwa auf 15 Euro brutto die Stunde belaufen.

So gesehen, lägen Löhne, die das nicht ermöglichen, unterhalb des sozialen Existenzminimums, wären also in diesem Sinne Armutslöhne, auch wenn sie hoch erscheinen.

Mit zwei Kindern pro Familie kann sich allerdings eine Gesellschaft nicht reproduzieren. Sie ist eine sterbende Gesellschaft.

Das alles zeigt, dass die Masse der Arbeitskräfte über den Verkauf ihrer Ware Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt ihre Reproduktion auf dem gegenwärtigen Bedürfnisniveau nicht gewährleisten kann.

Nach einer Untersuchung von Irene Becker haben 1,5 Millionen Haushalte von Vollzeitbeschäftigten Anspruch auf ergänzende Hartz IV-Leistungen, aber nur rd. 400.000 oder jeder vierte Haushalt nimmt seine Ansprüche wahr. (Böcklerimpuls 16/2006, 3)

Die **Dunkelziffer**, d.h. das Verhältnis von Anspruchsberechtigten auf Hartz IV und denen, die Ansprüche wahrnehmen, ist bei Erwerbstätigen am höchsten. Das galt auch schon vor Einführung von Hartz IV. Dennoch ist Hartz IV im Gegensatz zur alten Sozialhilfe, bei der nur rd. 60.000 Vollzeitbeschäftigte ergänzende Sozialhilfe bezogen, in wachsendem Maße ein über das Kindergeld hinausgehender Lohnzuschuss.

Das Lohnniveau sinkt tendenziell, weil die Nachfrage nach Ware Arbeitskraft sinkt. Besonders deutlich ist das daran, dass die Zahl der Vollzeitarbeitskräfte seit Anfang der 90er Jahre um über 6 Mio. Personen. d.h. um mehr als ein Fünftel zurückgegangen und die der Teilzeitkräfte entsprechend gestiegen ist. Der Bedarf an Lohnsubventionen steigt, je weniger der Arbeitsmarkt eine ausreichende Reproduktion der Ware Arbeitskraft möglich macht. Es sind der Warencharakter der Arbeitskraft und das Interesse des Kapitals an möglichst hohen Profitraten, die das Bedürfnis nach Staatszuschüssen für den Ankauf der Ware Arbeitskraft erzeugen.

III) Mindestlohn und Armutsrente

Ob ein Lohn ein Armutslohn ist, müsste auch daran gemessen werden, ob er ausreichend hoch ist, um im Alter über das Hartz IV- Niveau hinaus zu kommen. Das ist für einen wachsenden Teil von Männern, vor allem aber für Frauen nicht der Fall.

Mit einem gesetzlichen Mindestlohn von zehn Euro wären jährlich 20.040 Euro oder 66,7% des durchschnittlichen Bruttojahresentgelts von 30.028 Euro im Jahre 2007 erzielt worden. (BMAS, Statistisches

Taschenbuch 2007, Bonn 2007, Tab. 7.9) Der Rentenwert beträgt in diesem Fall 66,7% von 26,27 Euro oder 17,52 Euro pro Versicherungsjahr. Das gilt für das frühere Bundesgebiet. Lohnabhängige müssten unter dieser Voraussetzung (2/3 des Durchschnittslohns) 42 Jahre arbeiten, um eine Nettorente in Höhe des Hartz IV-Niveaus zu erzielen. Eine Nettorente von 664 Euro wird gegenwärtig mit einer Bruttorente von 736 Euro erzielt. (Arbeitnehmerkammer Bremen - Johannes Steffen - Info-Grafik Sozialpolitik "Rürups Sockelrente" 04.01.2008 - www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik) Selbst bei 2/3 des Durchschnittslohns wäre nahezu unmöglich, eine Armutsrente zu erarbeiten.

Bei einem Durchschnittsentgelt von rd. 2.500 Euro mtl. oder einem Bruttolohn von etwa 15 Euro wären 28 Versicherungsjahre mit Durchschnittsverdienst notwendig, um im Alter eine Nettorente in Höhe der Hartz IV-Leistungen zu erarbeiten. (Steffen ebd.)

Etwa 30% dieser Rente werden jedoch aus Steuermitteln des Bundes bezahlt werden, weil die Beitragseinnahmen der Rentenversicherung nicht ausreichen, um die Renten im erarbeiteten Umfang auszuzahlen. Würde die Armutsrente voll aus Beitragseinnahmen bezahlt werden, müssten die Bruttolöhne entsprechend steigen und/oder die Beiträge zur Sozialversicherung. Beides würde die Profitraten des Kapitals schmälern. Die milliardenschweren Zuschüsse des Bundes in die Rentenkassen vor allem für Arbeiterrenten, sind also ebenfalls eine Lohnsubvention.

Die private Vorsorge ist keine Lösung, weil sie zu Lohnkürzungen während des Arbeitslebens führt und ebenfalls nur mit Staatssubventionen funktioniert, die damit indirekt ebenfalls Lohnsubventionen sind. Dass die Reproduktion der Ware Arbeitskraft allein über ihren Verkauf an ihre Nutzer für die Masse der LohnarbeiterInnen nicht gewährleistet werden kann, stellt das Lohnsystem als Ganzes in Frage, unabhängig davon, wie hoch die Mindestlohnforderung angesetzt wird. Der Ankauf von Ware Arbeitskraft wird in steigendem Maße mit gesellschaftlichen Mitteln finanziert, während die Ergebnisse der Arbeit der Lohnabhängigen nach wie vor privat angeeignet werden. Dieser Widerspruch wird größer.

IV) Mindestlohn und Regelsatzniveau

Das Niveau des gesetzlichen Mindestlohns muss über dem Hartz IV-Niveau liegen und nicht darunter. Die von ver.di usw. geforderte Erhöhung des Eckregelsatzes auf 420 Euro würde das Hartz IV-Niveau eines erwerbslosen Alleinstehenden auf 737 Euro erhöhen (420 Euro plus 317 Euro Warmmiete). Das Hartz IV-Niveau eines Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttomonatsverdienst von mehr als 1.200 Euro würde 1.017 Euro betragen (737 Euro plus mindestens 280 Euro Freibetrag für Erwerbstätigkeit). Die Forderung nach 7,50 Euro Mindestlohn ergibt bei einer 38,5 Stundenwoche einen Nettolohn von 928 Euro. In Kombination mit 420 Euro Eckregelsatz bedeutet die Regelsatzforderung den Ausbau von Hartz IV als Lohnsubvention. Das kann kein Ziel von LohnarbeiterInnen sein. Der gesetzliche Mindestlohn muss über dem Hartz IV-Niveau liegen. Das wäre erst ab einem Bruttolohn von 8,60 Euro der Fall.

Auch von daher ist die Forderung nach 7,50 Euro indiskutabel.

In der sozialen Bewegung ist die Forderung nach einer Erhöhung des Eckregelsatzes auf 500 Euro weit verbreitet. Sie würde zu einem Hartz IV-Niveau von 817 Euro für einen erwerbslosen und 1.097 Euro für einen vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden führen. Mit einem gesetzlichen Mindestlohn von zehn Euro die Stunde lägen Vollzeitbeschäftigte über dem Hartz IV-Niveau.

Die Kampagne für einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens zehn Euro muss verbunden werden mit einer Kampagne für eine Regelsatzerhöhung auf 500 Euro. Je höher der Eckregelsatz ist, desto größer wird der Druck auf Lohnerhöhungen. Denn es ist nicht einzusehen, dass jemand, wenn er arbeitet weniger bekommt, als wenn er nicht arbeitet. Je niedriger der Eckregelsatz ist, desto eher sind LohnarbeiterInnen bereit, Armutslohne anzunehmen.

Das Kapital strebt eine massive Senkung von Hartz IV an, um eine massive Senkung des Lohnniveaus durchzusetzen. Das Leistungsniveau von Hartz IV ist dem Kapital ein Dorn im Auge, weil sein Niveau wenn auch auf "äußerst bescheidene Weise in gewissem Sinne noch an Bedarfen orientiert ist. Wenn das Leistungsniveau massiv gesenkt wird, steigt nicht nur der Zwang, zu Armutslohnen zu arbeiten; gleichzeitig müssen auch weniger Steuermittel für Lohnsubventionen über Hartz IV ausgegeben werden, so dass mehr Luft für die Senkung der Unternehmens- und Kapitalsteuern entsteht. Die Aufstocker müssen aus dem System gekippt werden, tönnte deshalb der Stern, um die Senkung der Regelsätze propagandistisch vorzubereiten. (Stern 22/2006, 56)

Die SPD-Grünen-Bundesregierung hat mit Zustimmung der Christenparteien dieses Interesse mit Einführung von Hartz IV u.a. so befriedigt, dass sie die Regelsätze für Schulkinder erheblich gesenkt haben, wenn schon die absolute Senkung des Eckregelsatzes nicht möglich war.

Die Aberkennung des Wachstumsbedarfs von Schulkindern, die Streichung der Übernahme von Schulkosten usw. diente dem Ziel, den Druck auf die Eltern zu erhöhen, zu Armutslohnen zu arbeiten.

Die Interesse, das Lohnniveau zu erhöhen, und die Interessen, das Regelsatzniveau zu erhöhen, stehen nicht im Widerspruch zueinander, sondern bedingen sich gegenseitig. Beide Forderungen müssen immer gleichzeitig vertreten werden.